

Wichtige Informationen zum Legalisierungsverfahren für Exportdokumente

Voraussetzungen

Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen können nur **gemeinsam** legalisiert werden.
Die Legalisierung nur eines dieser Dokumente ist ausgeschlossen.

Im Feld Nr. 2 des UZ ist der Empfänger in Saudi Arabien aufzuführen. Für den Fall, dass die Ware nicht direkt nach Saudi Arabien gesendet wird, ist im Feld Nr. 5 die Adresse in Saudi-Arabien anzugeben.

Im Feld Nr. 3 des UZ ist das Herstellerland bzw. sind die Länder detailliert anzugeben (z. B. Europäische Union ist nicht ausreichend). Stammt die Ware nur aus einem ausländischen Land, sind auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses Name und Anschrift des Herstellers anzugeben.

Im Feld Nr. 4 sind Angaben über die Beförderung zu vermerken (Luft-, Seefracht oder Landbeförderung).

Auf der Rückseite jedes Ursprungszeugnisses ist folgende Klausel anzugeben: **„We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported on our own account. The goods are of pure German origin.“** (bitte beachten Sie: „merchandise“ für Ware, „foodstuff“ für Lebensmittel). Stammt die Ware aus mehreren Ländern, müssen die Länder in der Klausel entsprechend aufgezählt sein mit Angabe der Namen und Anschriften der Hersteller in den verschiedenen Ländern. Diese Klausel ist anschließend von der IHK vorzubeglaubigen.

Wurden im Ursprungszeugnis zwei bzw. mehrere Ursprungsländer angegeben, ist eine **Appended Declaration to Certificate of Origin** erforderlich. Ein entsprechendes Formular lassen wir Ihnen auf Anfrage gerne zukommen.

Soll eine Versicherungspolice legalisiert werden, wird eine **Appended Declaration to Insurance Company** benötigt.

Soll eine „Bill of Lading“ legalisiert werden, wird eine **Appended Declaration to Bill of Lading** benötigt.

ALLE „Appended Declarations“ sind von einem deutschen Notar zu beglaubigen. In Ausnahmefällen sind die Dokumente weiterhin vom Bundesverwaltungsamt vorzubeglaubigen, sofern dies von den Behörden in Saudi Arabien bzw. durch Ihren Geschäftspartner explizit gefordert wird. Dadurch wäre eine weitere Beglaubigung beim zuständigen Landgericht erforderlich. Bitte erkundigen Sie sich entsprechend bei Ihrem Geschäftspartner.

Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen müssen von der für Ihren Firmensitz zuständigen Industrie- und Handelskammer beglaubigt sein.

Weiterhin muss unter Umständen auch das Bundesverwaltungsamt beglaubigen, sofern dies durch die Behörden in Saudi Arabien bzw. durch Ihren Geschäftspartner gefordert wird.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Zu beglaubigende Dokumente im ORIGINAL** (beglaubigt von der IHK)
- **Je eine s/w Kopie pro zu beglaubigendem Dokument**
- **Ein formelles Anschreiben, gerichtet an die Botschaft des Königreichs Saudi Arabien, in welchem um die Legalisierung der beigefügten Dokumente gebeten wird.**

Bitte beachten Sie, dass zu legalisierende Dokumente bei der Botschaft des Königreichs Saudi Arabien ausschließlich von zwei autorisierten Agenturen eingereicht werden dürfen.

Demnach müssen alle Dokumente über einen unserer externen Partner eingereicht werden, wodurch zusätzliche Kosten entstehen.

Bearbeitungsdauer:

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel ca. eine bis zwei Wochen.

Konsulargebühren:

Pro Dokument

11,- €

Weitere Gebühren

Auf Anfrage